

Hinweise und Auflagen für Carnevalsgruppen und Wagenbauer 2018

A. Anmeldung und Teilnahmebedingungen:

Für die Carnevalsumzüge im Jahr 2018 können sich nur Gruppen anmelden, die im Vorjahr an den Umzügen teilgenommen und eine Urkunde erhalten haben. Die Höchstteilnehmerzahl je Gruppe ist auf **80 Teilnehmer** begrenzt.

Jede dieser Gruppen hat in den Vorjahren eine feste Gruppennummer und einen festen Gruppennamen erhalten. Sowohl die Gruppennummer als auch der Gruppename sind nicht änderbar. Sie berechtigen zur Umzugsteilnahme in den Folgejahren.

Für die Teilnahme muss die unter www.carneval-in-damme.de befindliche Teilnahmebestätigung als vorläufige Anmeldung von den beiden Gruppenverantwortlichen des Vorjahres vollständig ausgefüllt und in der Zeit vom **11.11.2017 bis zum 25.11.2017, 12 Uhr (!!)** über das Web-Formular an die Dammer Carnevalsgesellschaft verschickt werden.

Wechseln die Gruppenverantwortlichen in einer Gruppe, müssen die neuen Gruppenverantwortlichen die Gruppe unter Vorlage ihres Personalausweises und einer unterschriebenen Vollmacht der ehemaligen Gruppenverantwortlichen **persönlich im Hause der Firma Enneking Autolackiertechnik GmbH, Borringhauser Straße 5**, Damme, anmelden.

Es können neue Gruppen nur dann an den Umzügen teilnehmen, wenn die angestrebte Gesamtzahl von 200 Gruppen, zuzüglich Musikkapellen (Gesamt: 225), nicht überschritten wird. Neue Gruppen können sich auf eine Warteliste setzen lassen. Sie erhalten nach Ende der Frist für die vorläufige Anmeldung Nachricht, ob sie teilnehmen dürfen. Grundsätzlich geht es nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Ausnahme: Jedes Jahr kann jeweils eine neue Gruppe der Dammer Schulen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) ab der Klasse 8 an den Umzügen teilnehmen. Aber auch hier ist die Höchstteilnehmerzahl je Gruppe auf 80 Personen begrenzt und es muss auf 10 Jugendlichen jeweils 1 Elternteil anwesend sein.

Nach dem 25.11. jeden Jahres werden keine vorläufigen Anmeldungen mehr entgegengenommen. Sind an diesem Tag weniger als 200 Gruppen gemeldet, werden weggefallene Gruppennummern an neue Gruppen vergeben, die sich auf der Warteliste befinden.

Einzigste Ausnahme bei der Teilnehmerzahl pro Gruppe:

Gruppen des aktuellen Prinzen oder Kinderprinzen, soweit sie nicht schon als Gruppe in den Vorjahren an den Umzügen teilgenommen haben, dürfen als einzige die vorgeschriebene Höchstteilnehmerzahl von 80 Personen überschreiten. **Diese Ausnahme gilt nur für das aktuelle Prinzenjahr.**

Das Thema und die endgültige Teilnehmerzahl (höchstens 80) müssen innerhalb des Zeitraums vom 28.12.2017 bis 20.01.2018, 12 Uhr (!), im Hause der Firma Enneking Autolackier-technik GmbH, Borringhauser Straße 5, Damme, persönlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind das Anmeldeformular, die Betriebserlaubnis, der Versicherungsnachweis und das Brauchstumsgutachten (falls noch nicht eingereicht) des Zugfahrzeuges und des Anhängers vorzulegen. Ferner ist eine Teilnehmergebühr zu entrichten. Die Teilnehmergebühr ist auf 1,00 Euro je Gruppenmitglied festgelegt. Hat die Gruppe weniger als 22 Teilnehmer, sind pauschal 22,00 EUR zu zahlen. Gemäß Sicherheitskonzept sind in diesem Jahr erstmals Armbinden und Warnwesten während des Umzuges zu tragen. Diese werden gegen Gebühr in Höhe von 20,00 € für Gruppen mit Zugfahrzeug mit Anhänger und 4,00 € für Fußgruppen/Handwagen ebenfalls bei der Anmeldung ausgehändigt.

Die Warnwesten sowie die Armbinden können für die nächsten Jahre wiederverwendet werden.

Für die persönliche Anmeldung ist das Anmeldeformular vollständig (möglichst direkt am PC/Lesbarkeit!) auszufüllen, auszudrucken und von den beiden Gruppenverantwortlichen zu unterschreiben (Hinweis: bei einigen Internetbrowsern funktioniert das Ausfüllen des Formulars direkt am PC nur nach dem Herunterladen der PDF-Datei und mit einer aktuellen Software-Version des Acrobat Readers >> Download hier).

B. Wagenbau, Fahrzeuge und Umzugsbedingungen

1. Außerhalb des Carnevalsumzuges dürfen keine Personen auf den Umzugswagen befördert werden. Die Carnevalsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass seitens des Veranstalters kein Versicherungsschutz besteht. Dieses gilt auch für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge.

Jede Gruppe ist für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge außerhalb des Umzugsweges selbst verantwortlich. Die An- und Abfahrt zu den Umzügen hat auf direktem Weg zu erfolgen. Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

2. Jede Gruppe wird nur an dem für sie zugeteilten Aufstellungsort in den Umzug gelassen. Gruppen, die vor 11.00 Uhr morgens am Aufstellungsort eintreffen, werden nicht zum Umzug zugelassen.

3. Die in der Teilnehmerliste angegebene Wagennummer, muss während der Umzüge (einschließlich An- und Abfahrt) deutlich sichtbar am jeweiligen Zugfahrzeug (vorne rechts) befestigt sein. (Falls das Schild Mängel aufweist, kann dieses im Copy Shop Damme, Große Str. 9, ersetzt werden.)

4. Jeder Halter bzw. Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, sich bei seiner KFZ-Versicherung zu erkundigen, ob für das jeweils eingesetzte Kraftfahrzeug ein Versicherungsschutz während der Umzüge sowie der direkten An- und Abfahrt besteht.

Sammelversicherung:

Kleinfahrzeuge, wie z. B. Rasenmäher, etc., die über keine verkehrsrechtliche Betriebserlaubnis verfügen, können sich über eine Sammelversicherung (Öffentliche Versicherung) im Hause Enneking Autolackiertechnik GmbH versichern.

Kosten: 30,00 € + Angabe der möglichen Fahrer

Hinweis: „Grünes Kennzeichen“ – landwirtschaftliche Kennzeichen

Für Zugfahrzeuge, die eine landwirtschaftliche Zulassung haben, ist vom Fahrzeughalter eine Nutzungsänderung von der jeweiligen Versicherung für die Umzugstage einzuholen.

5. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Umzugswagen sind so zu verkleiden, dass niemand davon erfasst und überrollt werden kann. Festwagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht teilnehmen.

6. Die Zugfahrzeuge (Trecker) sollten kleinstmöglich sein und der Empfehlung des TÜV-Nord entsprechen (siehe PDF Download). Alle Zugfahrzeuge müssen verkleidet oder carnevalistisch geschmückt und für den Anhängerbetrieb zugelassen sein. Die Zulassung hierfür muss aus der Betriebserlaubnis hervorgehen.

7. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse sein. Das Mindestalter jedes Fahrzeugführers beträgt 18 Jahre!

8. Der Fahrzeugführer jedes Carnevalswagens muss sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Auflösung des Umzuges grundsätzlich jederzeit direkt beim Fahrzeug sein, um dieses auf Anordnung der Umzugsleitung rangieren zu können. Außerdem ist er verpflichtet, während des gesamten Umzuges eine Warnweste (siehe oben) zu tragen.

9. Zur Gewährleistung eines geordneten Veranstaltungsverlaufs hat jede Gruppe eine ausreichende Anzahl Ordner einzusetzen.

→ Handwagen/Fußgruppen jeweils 1 Ordner

→ Gruppen mit Zugfahrzeug und Anhänger jeweils 4 Ordner

Wagenbegleiter, auch Wagenengel genannt, können ebenfalls als Ordner eingesetzt werden.

Um Unfälle während des Carnevalsumzuges zu vermeiden, ist auf jeder Seite vor der eingesetzten Zugmaschine und im Bereich der Deichsel ein Ordner zu postieren. Die Ordner sind durch einheitliche Armbinden kenntlich zu machen. Die eingesetzten Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, nüchtern und die ihnen anvertrauten Aufgaben ordnungsgemäß durchführen können.

10. Das Sitzen oder Stehen auf Anhängerdeichseln ist aufgrund höchster Unfallgefahr strengstens verboten.

11. Beleidigende und ehrverletzende Themen sowie Wagen, die nichts mit Carneval zu tun haben (z. B. unverkleidete PKW) werden nicht zum Umzug zugelassen.

12. Werbung an oder auf den Wagen sowie das Verteilen von Werbeartikeln sind nicht gestattet.

13. Aufkleber der Carnevalsgruppen

Immer häufiger werden Gegenstände an den Umzugstagen in der Innenstadt durch Sticker oder ähnliches beklebt. Die Carnevalls-gesellschaft weist darauf hin, dass das Bekleben von Verkehrszeichen, Straßenlaternen und ähnlichem verboten und strafbar ist. Die Entfernung der Sticker und auch der Austausch von Schildern verursachen erhebliche Zusatzkosten, die der verursachenden Gruppe in Rechnung gestellt werden. Wir bitten Sie daher gänzlich auf Aufkleber zu verzichten.

14. Jede Gruppe verpflichtet sich, Müllbehälter mitzuführen, die in Anzahl und Größe ausreichen, um den eigenen anfallenden Müll darin zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Gruppen, die ihren Müll und leere Flaschen auf die Straßen werfen, werden vom Umzug ausgeschlossen. Dieses gilt auch für das Entsorgen von Flaschen und Müll bei der Aufstellung und bei der Umzugauflösung.

15. Wagen und Gruppen, deren Ziel es ist, sich zu betrinken bzw. sich mit Schnapsflaschen im Umzug zu präsentieren, sind im Dammer Carnevalsumzug fehl am Platze und werden aus dem Umzug entfernt.

16. NEU!! Der Umzug endet im kommenden Jahr in der „Wiesenstraße“ im Bereich zwischen „Lidl“ und „Getränke Dorenkamp“. Die „Wiesenstraße“ wird für die komplette Umzugauflösung frei gehalten und zwischen 11:00 und 17:30 Uhr gesperrt.

In dieser Zeit haben die Umzugsteilnehmer der Gruppen die Wahl, ob sie sich dort noch eine Weile am Wagen aufhalten möchten oder ob sie direkt in die Stadt gehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, direkt über den Kreisel bei „Getränke Dorenkamp“ abzufahren.

Die Gruppen, die noch ein wenig am Wagen verweilen möchten, dürfen in dem genannten Bereich links und rechts in den Parkbuchten bzw. auf den Geh- und Radwegen parken.

Wichtig dabei ist, dass eine Rettungsgasse gebildet wird. Dieses gilt auch für die Zu- bzw. Ausfahrten beim Hagebaumarkt, Dänischen Bettenlager und insbesondere die Ein- bzw. Ausfahrt beim Aldi.

Die Straßensperrung wird um 17:30 Uhr aufgehoben. Daher bitten wir Sie, die „Wiesenstraße“ bis dahin unaufgefordert verlassen zu haben.

Nach Umzugsende ist dann auch eine Abfahrt über die Lindenstraße beim Kino/Krankenhaus möglich.

17. Plastikchips, Papierstreifen und Wurfgeschosse (Äpfel, Eier u. ä.) sind nicht zugelassen. Bonbons müssen aufgrund der drohenden Unfallgefahr der Kinder beim Aufsammeln immer zur Seite geworfen werden.

18. Es können nur Gruppen an den Umzügen teilnehmen, deren Mehrzahl der Teilnehmer aus Damme oder den direkt an Damme grenzenden Gemeinden (Holdorf, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld, Hunteburg, Lemförde) kommt.

19. Die Lautstärke der Musik auf den Wagen darf den Schallimmissionspegel von 85db nicht überschreiten. Musikanlagen müssen entsprechend regelbar sein. Die Carnevalsgesellschaft von 1614 behält sich vor, diesen jederzeit zu überprüfen. Die Generatorengröße für die Musikanlagen ist auf 15 KVA begrenzt und darf in Größe, Gewicht und Umfang nicht die Standardgröße eines 15 KVA-Gerätes überschreiten.

20. Die unterzeichnenden, verantwortlichen Personen (Gruppenverantwortlichen) müssen volljährig sein und in der Gruppe am Umzug teilnehmen.

21. Eine Reservierung von Gruppen-Nummern ist nicht möglich.

22. Jede Gruppe muss einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mitführen, der mindestens 6 kg Löschmittel beinhaltet.

22. Das Betanken der Fahrzeuge während des Umzuges ist wegen der Brandgefahr strengstens verboten. Die Betankung ist in ausreichender Menge vor dem Umzug durchzuführen. Auch das Grillen und offenes Feuer auf dem Wagen sind strengstens untersagt und führen zum sofortigen Ausschluss. Es dürfen keine Benzinkanister auf den Wagen mitgeführt werden.

Umzugsstart: Reihenfolge

Im Jahr 2018 starten die Gruppen 25 – 45 sonntags und die Gruppen 46 – 66 montags als erste in den Umzug.

Diese Gruppen müssen den Umzugsweg über die Lindenstraße, von der Aral-Tankstelle am Kreisel kommend, bis zum Rathaus anfahren. Dort werden die Gruppen vom Elferrat eingeteilt.

Die Starterlaubnis wird sofort entzogen bei:

- falschem Aufstellungsort oder bei einer Aufstellung vor 11.00 Uhr,
- einem Ausscheren aus dem Umzug,
- mehrfachem Umzugsdurchlauf,
- nicht versichertem Fahrzeug,
- Überschreitung der vorgeschriebenen Gruppengröße von 80 Personen,
- Verlassen des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer nach Eintreffen am Aufstellungsort vor Umzugsbeginn und bei der Auflösung,
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maße, Achslasten und Gesamtgewichte des Fahrzeugs.

Nach dreimaliger Ermahnung durch Mitglieder des Elferrats wird die Starterlaubnis entzogen bei:

- Überschreiten des Schallimmissionspegels über 85 db,
- absichtlichem Entsorgen und Werfen von Flaschen sowie Müll bei der Aufstellung, während des Umzuges und im Auflösungsbereich,
- Behinderung der Umzugauflösung durch Abstellen des Carnevalswagens im Auflösungsreich.

Verpflichtung

Die Gruppenverantwortlichen verpflichten sich gegenüber der Dammer Carnevalsgesellschaft von 1614, dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Punkte der Wagenbauerhinweise und Auflagen von ihren Gruppenteilnehmern gelesen und eingehalten werden. Sie sind sich dessen bewusst, dass sie bei Nichteinhaltung und Zuwiderhandlung von der Carnevalsgesellschaft in Regress genommen werden können und für alle aus den Zuwiderhandlungen resultierenden Schäden aufzukommen haben.

C. Hinweise Wagenbau /Brauchtum

1. Alle Kraftfahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren können und deren Anhänger, unterliegen den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV).

2. Die Personenbeförderung auf Anhängern ist generell erst einmal untersagt. Für Brauchtumsveranstaltungen gibt es eine Sonderregelung, um derartige Festumzüge überhaupt genehmigungsfähig zu machen.

3. Brauchtum fällt nicht unter Landwirtschaft!

Die Vereinfachungen für Brauchtumsveranstaltungen sind in der 2. Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.StVr-AusnVO) veröffentlicht. Die 2. StVr-AusnVO verweist dann auf das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz und FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000.

4. Grundsätzlich benötigt jedes Fahrzeug (sowohl Kraftfahrzeug über 6 km/h, als auch Anhänger dahinter) eine eigene Betriebserlaubnis.

5. Jedes Fahrzeug benötigt ein eigenes Kennzeichen. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern reicht das Folgekennzeichen zu dem Fahrzeug.

6. Ein besonderes Gutachten vom TÜV und eine entsprechende Genehmigung vom Landkreis benötigen zusätzlich folgende Fahrzeuge oder Züge:

- die Maße oder Gewichte werden deutlich überschritten. Überschreitung ist vorhanden bei einer Breite über 2,55 m und einer Länge des Einzelfahrzeuges über 12 Meter. In der Breite können 3 Meter mit einem Ausnahme-Gutachten befürwortet werden. Die gesetzliche maximale Höhe ist mit 4 Meter festgelegt. Ausnahmen von der Höhe sind nicht vorgesehen.

- Bei Personenbeförderung auf Anhängern ist grundsätzlich ein TÜV-Gutachten erforderlich. Dabei wird auf Anbaufestigkeit, Aufstieg, Brüstungshöhe, Gewichtsverteilung, ... geachtet. Genauer Vorgaben enthält das o. g. Merkblatt (2. StVr-AusnVO).

7. Voraussetzung für positive TÜV-Gutachten sind somit Anhänger mit funktionierenden Bremsen und funktionierenden Beleuchtungen (für die An- und Abfahrt). Die Deichseln sollten möglichst unverändert und geprüft sein. Veränderungen an der Deichsel sind möglich, müssen aber neu geprüft und in die Papiere eingetragen werden.

Die Zugfahrzeuge müssen für die Anhängerlast geeignet sein. Das bedingt also Zugmaschinen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Anhänger stehen.

Gabelstapler, Radlader und ähnliche Arbeitsmaschinen sind in der Regel keine Zugmaschinen (Blick in die Papiere!) und dürfen deshalb keine Anhänger mit Personen im Rahmen der Sondergenehmigungen ziehen.

8. Grundsätzlich eignen sich für Personenbeförderungen in der Regel:

- Klein-/ Oldtimertraktoren mit Kugelkupplung und PKW-Anhänger
- Klein-/ Oldtimertraktoren mit Gummiwagen (Auflaufbremse)
- Großtraktoren mit LKW-Anhänger (Zweileitungsbremse).

			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
1	Handwagen						unterliegen nicht dem Zulassungsrecht
2	Pferdebespannte Fuhrwerke						unterliegen nicht dem Zulassungsrecht Kutschenpass etc. erforderlich
3	6km/h-Fahrzeuge (auch mit Anhänger)		ohne Personen			Mindestalter 15 Jahre (oder Vorgabe der Zugleitung)	Unterliegen nicht dem Zulassungsrecht. Das Zugfahrzeug darf bauartbedingt nicht schneller als 6km/h fahren können.
							Der Anhänger sollte ein angemessene Größe nicht überschreiten.
							Der Zug muss jederzeit sicher angefahren u. gebremst werden können.
			mit Personen				keine Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis für die Personenbeförderung vorgesehen!
4	Teleskoplader (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	nur, wenn Teleskoplader als Zugmaschine beschrieben ist
5	Radlader (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
6	Gabelstapler (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
7	Einachsschlepper mit Sitzkarre		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Sitzkarre für 1-2 Personen gilt nicht als Anhänger. Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
			mit Personen				keine Personen auf einer Ladefläche

			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
8	Oldtimer-Traktoren	mit Iof Anhänger (Iof = land- oder forstwirtschaftlich)	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit PKW Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit Kutschanhänger					scheitert an der fehlenden Betriebserlaubnis der Kutsche als Anhänger
9	Großtraktoren	mit Iof Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit LKW-Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)



			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
10	Exoten	umgebaute Pkw/Pritschenwagen/...		erforderlich für den umgebauten Zustand			Insassen nur soviel zulässig, wie in der Zulassung beschrieben.
		umgebaute Pkw/Pritschenwagen/... mit Anhänger	ohne Personen	erforderlich für den umgebauten Zustand und Anhänger			Anhänger im Rahmen der bescheinigten Anhängelast des Zugfahrzeuges
		Spezialfahrzeuge mit eigenem Antrieb	ohne Personen (außer Bedienpersonal)				theoretisch 6km/h-Regelung nach Vorgaben der Zugleitung vorstellbar

Erläuterungen: (FZV=Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung)

zulässige Maße gem. FZV	Länge Einzelfahrzeug	12m	
	Breite	2,55m	(3m mit Ausnahme)
	Höhe	4,00m	
	Länge des Zuges	18,75m	(länger ggf. m. Ausnahme)

Achtung: Die Brauchtumsveranstaltung ist erst einmal kein land- oder forstwirtschaftlicher Einsatz! Führerschein T nur über die Ausnahme-Verordnung (2. Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften / 2.StVr-AusnVO) zulässig, aber Mindestalter 18 Jahre!

Man kann also mit jedem Fahrzeug oder Zug so an dem Zug teilnehmen, wie man auf der Straße ansonsten fahren würde.

Das Schmücken oder "Beladen" eines Fahrzeuges ist ebenfalls zulässig, soweit die zulässigen Maße und Gewichte nicht überschritten sind und bei der An- und Abfahrt für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt ist.

Das TÜV-Gutachten wird erforderlich,
 - wenn die zulässigen Maße oder Gewichte überschritten werden
 - wenn Personen auf einem Anhänger befördert werden sollen
 (bei der An- u. Abfahrt ist keine Personenbeförderung zulässig!)

Ob für bestimmte Anhänger mit fehlender Betriebserlaubnis nachträglich eine erstellt werden kann, ist direkt mit dem Sachverständigen des TÜV zu klären.
Gleiches gilt für die unter "Exoten" aufgelisteten Fahrzeuge.

Die oben genannte Vorgaben sind gesetzliche Mindestanforderungen, der Veranstalter kann weitere Auflagen oder Beschränkungen vorgeben.

Ansprechpartner für die Erstellung einer fehlenden Betriebserlaubnis oder das Brauchstumsgutachtens ist Herr Stephan Everding (severding@tuev-nord.de / 0160 888 42 06).
Die Gebühren für die TÜV-Gutachten richten sich nach der Größe der Fahrzeuge und können bei Bedarf beim TÜV erfragt werden.